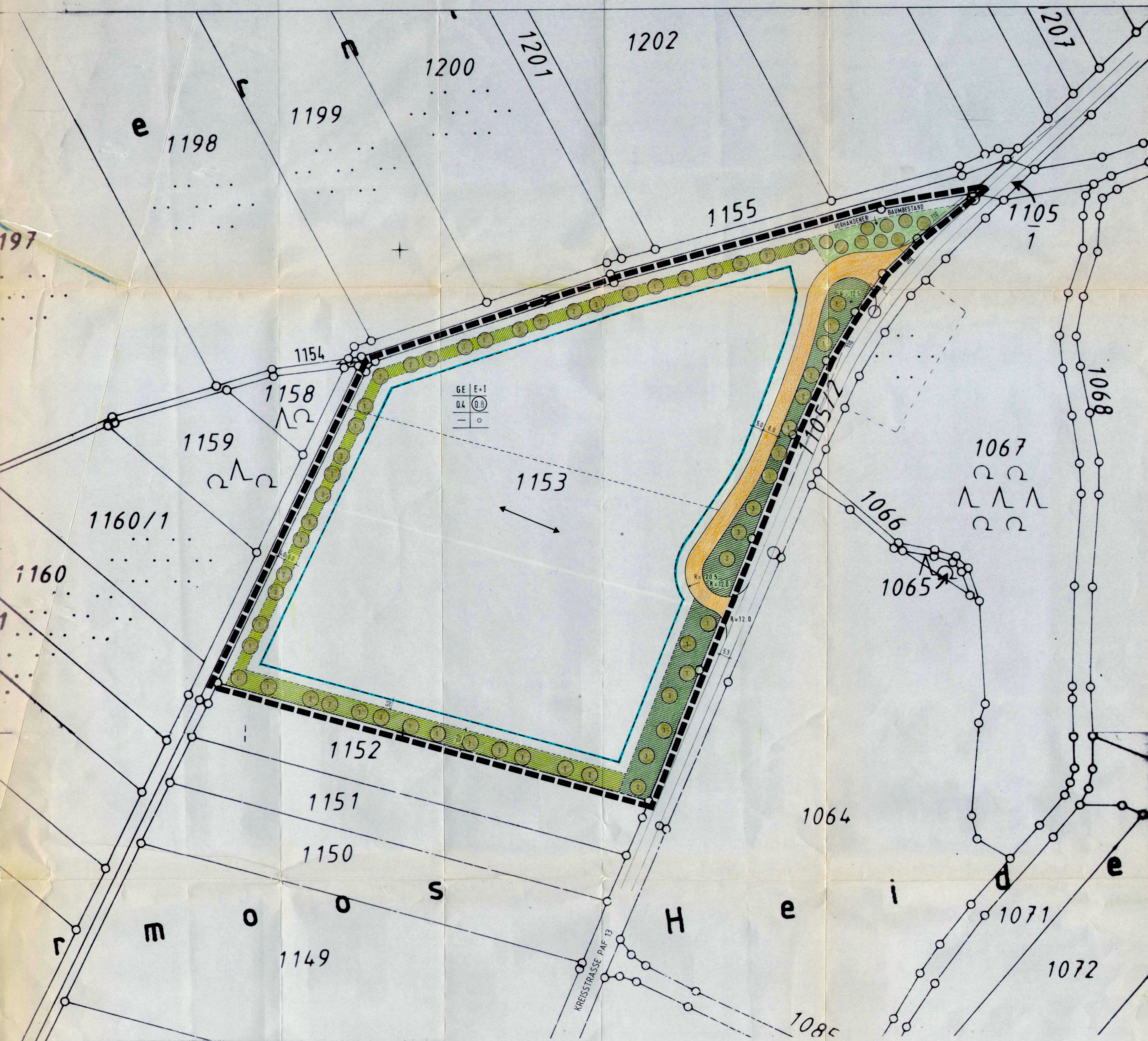




I. SATZUNG

DER MARKT HOHENWART ERKLÄRT AUFGRUND DES § 2 ABS.1 UND DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DES ART.23 DER GEMEINDERORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART.91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DEN VOM DIPL.ING.(FH) HANS GASSNER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEWERBEBEGEBIET "OSTERMOOS" IM ORTSTEIL FREINHAUSEN VON ALS SATZUNG, DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGB IN KRAFT.

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GE GEWERBEBEGEBIET § 8 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ALS HOCHSTGRENZEN WERDEN FESTGESETZT ERDGESCHOSS UND I OBERGESCHOSS GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG
- BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE
 - BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, GEMSTEIGE MIT ANGABE DER AUSBAUBREITE
 - SICHTDREIECKE: IN DIESER FLÄCHE DARF DIE SICHT AB 0,80 M Ü.O.K.STRASSE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - UNIFORMSTATION DIE VERSORGSLEITUNGEN WERDEN UNTERIRDISCH VERLEGT
- GRÜNFLÄCHEN - OFFENTLICHE SCHUTZSTREIFEN
 - GRÜNSTREIFEN MIT BEPFLANZUNG ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN - PRIVATE SCHUTZSTREIFEN
 - GRÜNSTREIFEN MIT BEPFLANZUNG ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT
 - GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- PLANLICHE HINWEISE
 - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IN RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- FESTSETZUNGEN
 - BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BAUNVO
 - MINDESTGRÖSSE DER EINZELPARZELLEN CA. 2.000 M²
 - FIRSTRICHTUNG FALLS FESTGELEGT VERLÄUFT DIESE PARALLEL ZUM MITTELSTRICH UNTER ZIFFER 2.1
 - EINFRIEDIGUNGEN GEWERBEBEGEBIET: ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR GRUNDBESCHÜTTETE MASCHENDRAHTZAUNE MIT HINTERPFLANZUNG BIS ZU EINER HOHE VON 1,80 M ZULÄSSIG
- GEBAUDE
 - ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2.1 DACHFORM : GEWERBEBEGEBIET SATTELDACH 36° - 42° DACHDECKUNG : NATURROT SOCKELHOHE : MAX. 1,00 M KNIESTOCK : BEI E + I BIS MAX. 50 CM - SONST UNZULÄSSIG ORTGANG : ÜBERSTAND 0 - MAX. 50 CM TRAUFE : ÜBERSTAND 0 - MAX. 70 CM WANDHOHE : BEI E + I BIS MAX. 7,00 M
 - FIRSTRICHTUNG : DER GRUNDRISS DES BAUKÖRPERS EINSCHLIESSLICH ETWAIGER ANBAUTEN IST IN DER FESTGESETZTEN FIRSTRICHTUNG ZU PLANEN. DIE HAUPTFIRSTRICHTUNGEN SIND VON OSTEN NACH WESTEN (SENKRECHT ZUR STRASSE PAF 13) ZU ERRICHTEN.
 - ALS WANDHOHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER HAND MIT DER DACHHAUT.
 - DIE KNIESTOCKHOHE IST INNEN GEMESSEN, VOM OK RÖCKE BIS OK PLETTE
 - DIE GEBÄUDE SIND SO ZU ERRICHTEN, DASS DIE HAUSLÄNGE GRÖßER IST ALS DIE GEBÄUDEBREITE.
 - WOHNGEBÄUDE DÜRFEN NUR MIT DEN BETRIEBSGEBÄUDEN ODER SPÄTER ERRICHTET WERDEN.
 - GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDE IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG, PUTZ UND ANSTRICH ANZUPASSEN. DIE MAX. GRENZBEBAUUNG WIRD AUF 7,5 M FESTGELEGT. DIE TRAUFGHE WIRD AUF MAX. 2,75 M FESTGELEGT. DIE GEMEINSAMEN GRENZGARAGEN SIND EINANDER ANZUPASSEN. DER 5,0 M STAUWAU VOR DEN GARAGEN DARF NICHT EINGEZAUNT WERDEN. DIE GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 57 BAYBO HERZUSTELLEN.
 - JE BAUPARZELLE SIND MAX. 2 WOHNUNGEN I. S. DES § 8 ABS. 3 ZIFF. 1 DER BAUNVO ZULÄSSIG.
 - ENTLANG DES PLANUNGSBEREICHES IST VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN EIN DURCHGEHENDER GRÜNSTREIFEN ANZULEGEN.
 - DIE BEPFLANZUNG DER GRÜNSTREIFEN HAT NUR MIT HEIßISCHEN GEHÖLZEN ZU ERFOLGEN, Z.B. SCHNEEBALL, HASSEL, LIGUSTER, SCHLEHDORN, HECKENKIRSCHEN U. DGL.

IV. HINWEISE

- KARTENZEICHEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZZEICHEN
 - VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
 - HOHENLINIE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - BÖSCHUNG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM MARKTGEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 12. NOV. 1992 BESCHLOSSEN UND AM 19. NOV. 1992 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.



HOHENWART, 15. MAI 1995
1. BÜRGERMEISTER

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden vom 25.02.1988 am 28.07.1988 in der Gemeindeverwaltung öffentlich dargelegt. Die Bürger hatten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.



HOHENWART, 15. MAI 1995
1. BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BaugB vom 22. JUNE 1993 bis 24. JULI 1993 in Rathaus des Marktes Hohenwart, Zimmer 11 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18. MAI 1993, ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht.



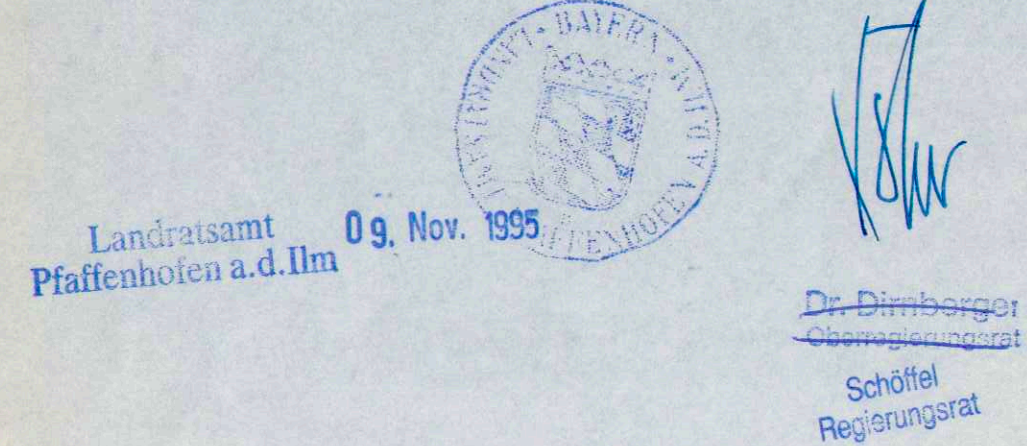
HOHENWART, 15. MAI 1995
1. BÜRGERMEISTER

Die Gemeinde Hohenwart hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 18. AUG. 1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BaugB und Art.91 Abs.4 BayBO als Satzung beschlossen.



HOHENWART, 15. MAI 1995
1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN A.D. ILM HAT MIT BESCHIED VOM 17.08.95 NR. GEMÄß § 11 ABS.1 BAUGB I.V. MIT § 2 ABS.2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BAUGB GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.



Der geprüfte Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab..... in der Gemeinde Hohenwart gemäß § 12 Satz 2 BaugB öffentlich auf. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist ab..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 12 Satz 4 BaugB in Kraft.

HOHENWART,
1. BÜRGERMEISTER



HANS GASSNER
DIPL.-ING. FH BAYRISCHES
TEL. 08441/54030
FAX. 08441/76320
DR. SCHALL-STRASSE 19
85274 PFAFFENHOFEN/ILM

PLANFERTIGER:

PFAFFENHOFEN, DEN 19. APRIL 1989

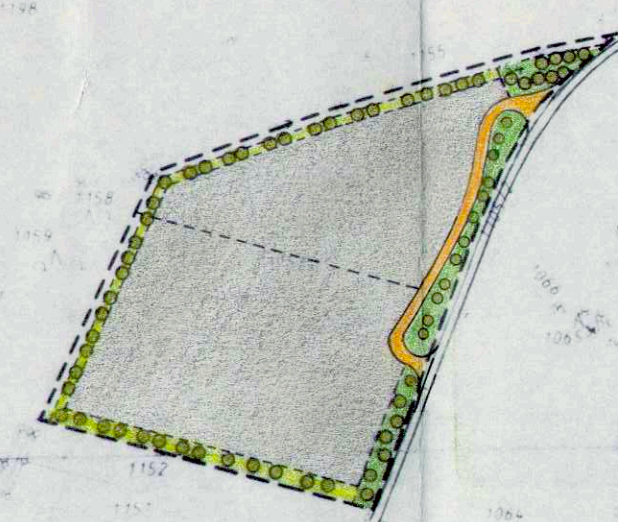
1. ERGÄNZUNG: PFAFFENHOFEN, DEN 9. AUGUST 1989

2. ERGÄNZUNG: PFAFFENHOFEN, DEN 10. MÄRZ 1992

3. ERGÄNZUNG: PFAFFENHOFEN, DEN 12. APRIL 1995

ÜBERSICHTSPLAN

M=1:5000



ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- BEPFLANZUNG
- 1 = QUERCUS PEDUNCULATA (ROBUR) H. 3 x V; STU 12/14 (STIELEICHE)
 - 2 = SALIX ALBA (BAUMWEIDE) HOCHSTAMM 250 - 300 CM
 - 3 = ALNUS INCANA (GRAUERLE) H. 3 x V; STU 14/16
 - 4 = UNTERPFLANZUNG
- AREALHA = CA. 3.500 LPM
PFLANZABSTAND I.D. REIHE 1,00 M
REIHENABSTAND 1,00 M
= 3.500 STRÄUCHER 2 X V; 50/100

- 10 % LIGUSTRUM VULGARE (LIGUSTER)
- 5 % CORYLUS AVELLANA (WALDHASEL)
- 10 % EUONYMIUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN)
- 15 % VIBURNUM OPULUS (SCHNEEBALL)
- 15 % PRUNUS SPINOSA (SCHLEHDORN)
- 10 % LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCHEN)
- 10 % SALIX CAPREA (SALWEIDE)
- 15 % SALIX PURPUREA (PURPURHEIDE)
- 10 % ROSA MULTIFLORA (HECKENROSE)

JE 600 QM NETTOBAULANFLÄCHE IST EIN HOCHSTAMM ZU PFLANZEN